

# **Ensemble Phönix**

## **§ 1 Name und Zweck**

1. Der Verein Ensemble Phönix (im folgenden „Verein“) ist ein Verein, dessen Zweck es ist, die Theaterkultur durch die Produktion eigener und fremder Stücke zu pflegen und dabei insbesondere
  - im Bereich der Nachwuchsförderung jungen Absolventen und Absolventinnen (im folgenden wird immer nur eine Form verwendet, gemeint sind gleichberechtigt immer Frauen und Männer) im Bereich Gesang und Schauspiel erste große Hauptrollen zu ermöglichen,
  - die Kooperation mit Bildungsträgern und Kulturinstituten zu suchen,
  - Kinder- und Jugendtheater sowie Musiktheater zu realisieren
  - Zeitgenössisches Theater mit sozialen Schwerpunkten zu schaffen,
  - Völkerverständigung durch Tourneetheater zu leben und
  - Kompositions- und Autorenufträge zu vergeben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig, verfolgt also nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen entsprechend nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Köln. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Neben dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt die weiteren Rechte und Pflichten des Vorstands, der Geschäftsführung und der Mitglieder des Vereins. Die Geschäftsordnung wird nicht Teil der Satzung, ist aber an den Zweck dieser Satzung gebunden.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder. Auch Jugendliche können Mitglied werden. Sie werden bei Ein- und Austritt von ihren gesetzlichen Vertretern vertreten.
2. Aktive Mitglieder können Einzelpersonen werden, wenn sie bereit sind, sich voll und uneigennützig für den Verein einzusetzen. Zum Erwerb der aktiven Mitgliedschaft bedarf es eines formlosen schriftlichen Antrags, auf dem die Kontaktdaten angegeben sind. Eine Email ist nicht ausreichend. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die von ihm eingesetzte Geschäftsführung.
3. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand, oder von der von ihm eingesetzten Geschäftsführung oder von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben.
4. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein nicht persönlich, sondern finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung des Fördermitglieds notwendig; eine Email ist ausreichend. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder die von ihm eingesetzte Geschäftsführung.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Ableben
  - durch Austritt, der mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich ist; der Austritt muss ebenfalls schriftlich erklärt werden. Bei Fördermitgliedern ist eine Email ausreichend.
  - Durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss erfolgt bei satzungswidrigem Verhalten. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen 31 Tagen gegen seinen Ausschluss schriftlich Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 3 Beiträge**

1. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
2. Von den Fördermitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Monatsbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretendem Vorsitzenden und einem Kassenwart.
2. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Bei der Wahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Teile der operative Arbeit des Vereins kann der Vorstand an einen von ihm eingesetzten Geschäftsführer delegieren. Dieser Geschäftsführer erhält entsprechend Handlungsvollmacht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand oder den vom Vorstand eingesetzten Geschäftsführer im Rahmen seiner Vertretungsmacht vertreten.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Für die durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf eine Entschädigung, deren Umfang und Höhe durch die Geschäftsordnung geregelt ist.
7. Die Vorstandsmitglieder geben am Schluss des Kalenderjahres, spätestens bis Ende April des folgenden Jahres vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht ab, der insbesondere auch den Geschäfts- und Kassenbericht enthält.

## **§ 6 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung anderweitig zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
  - Erstellung des Jahreshaushaltsplanes und der Jahresberichte
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

2. Die Einberufung der aktiven Mitglieder zur Mitgliederversammlung hat schriftlich (Email ist, wenn vorhanden, ausreichend) mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich (Email ist ausreichend) beim Vorstand beantragt.

### **§ 7 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer einberufen, wie es die Vereinsarbeit erfordert. Der Geschäftsführer soll an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, es sei denn, letzterer möchte ausdrücklich nur als Vorstand tagen.
2. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder elektronisch zugeschaltet sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
5. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Dokumentations- und Beweis Zwecken.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb von Sitzungen, mündlich, schriftlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären und eine unterzeichnete Dokumentation im Nachhinein erfolgt.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl und Abberufung des Vorstandsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder und volljährig sein.
  - Wahl eines Kassenprüfers. Der Kassenprüfer muss für die Aufgabe geeignet, aber muss kein Mitglied sein. Der Kassenprüfer kann für die Aufgabe finanziell entschädigt werden.
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Monatsbeitrags der Fördermitglieder

- Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
  - Entlastung des Vorstands und des von ihm eingesetzten Geschäftsführers.
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen der aktiven Mitglieder durch persönliches Erscheinen oder mittels eines schriftlich Bevollmächtigten – näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung – vertreten ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der gesamte Vorstand.
  3. Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Dokumentations- und Beweis Zwecken.

### **§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit entsprechend der Regelung in § 6 Nr. 2 dieser Satzung.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt in Abweichung von § 6 Nr. 2 dieser Satzung die persönliche Anwesenheit von Zweidrittel aller aktiven Mitglieder.
3. Das bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist die überarbeitete Satzung des am ... in ensemble esprit umbenannten Vereins, der zuvor den Namen verein theater die baustelle führte. Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Mitgliederversammlung ordnungsgemäß beschlossen wurde.

Köln im Juli 2016